Actum den 10 December
Anno [15]82.

L. Tändler

Hat Casparn Tändler glaser, als wag-
schreiber der Obern vnnd Vndern leg in
[illegible] alhir, den Thoman Khemer-
vnnd Jacob [illegible] vmb das Jenig
[illegible]gelt so er Tändler ehe eingetriben
vnnd aber nit erlegt hat. Desgleich noch
[illegible] vnnd [illegible] verbleiben mag [illegible]
zu bezalen. Die haben den herrn Burg-
maister [illegible] Jacob Hehl vnnd [illegible]
[illegible] das selb [illegible], aber vmb das so er
Tändler nit fürbringen [illegible] oder mag, haben
zu sich nit [illegible]lassen wellen.

Den 11 December anno [15]82.

Viertlmaist[er]

Hat der herr Burgermaister den Viertlmaistern
die [illegible] das wachtgelt zu bezalen
und auch [illegible] einzelung [illegible] auch mit
[illegible] zuforderst, nach dem [illegible]
in [illegible] auch Nürnberg vnnd an andern
Enden mer, [illegible] die [illegible]
das ain ieder in seinem Viertl, acht vnnd auf-
sech hab, damit khain frembde [illegible]
[illegible] nit
beherbergt. Auch [illegible] sich [illegible]
alhier [illegible] Erlegung
[illegible] nidergelassen, dem herrn Burgermaister an-
zaigt werde.